

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag

zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 01.01.2022. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:
Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.
Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine),
Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Neufassung Kindergartenordnung

Abteilung Schulen und Betreuung

08.11.2021

Große Kreisstadt Gaggenau

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat erlässt mit Beschluss vom 22.11.2021 folgende Neufassung der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau:

Die Arbeit in den städt. Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung, die die Eltern/Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Betreuungsvertrages ausgehändigt bekommen und anerkennen.

§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Name

(1) Die Kindergärten in den Stadtteilen Freiolsheim, Schwarzwaldhochstraße 31, Hörden, St. Bernhard-Straße 1 und Oberweiler, Ortsstraße 80, werden von der Stadt Gaggenau als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg privatrechtlich betrieben.

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Der Kindergarten im Stadtteil Freiolsheim führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Freiolsheim“, der Kindergarten im Stadtteil Hörden führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Hörden“, der Kindergarten im Stadtteil Oberweiler führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Oberweiler“.

§ 2 - Aufgaben der Einrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zur Förderung ihrer Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien, der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und die vorliegende Kindergartenordnung maßgebend.

(2) Sofern in einer städtischen Kindertageseinrichtung auch eine Kinderkrippe betrieben wird, gelten die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezeichnung Kindergarten die Bezeichnung Kinderkrippe tritt.

(3) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter/innen mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

§ 3 - Betrieb der Einrichtung/Aufnahme

(1) Das Betreuungsangebot in den städtischen Kindergärten richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.

(2) In die städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Kinderkrippen und in altersgemischten Kindergartengruppen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind, können nur dann aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind, die nicht für in Gaggenau wohnhafte Kinder benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen städtischen Kindergarten besteht nicht.

(3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Vormerkung des Betreuungsplatzes über das Online-Vormerkprogramm und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags inkl. der Anlagen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.

(4) In die Kindergärten können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch des Kindergartens keine Bedenken bestehen.

Vor der Erstaufnahme haben die Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung den schriftlichen Nachweis zur Masern-Schutzimpfung zu erbringen. Näheres dazu ist in den Anlagen zum Betreuungsvertrag geregelt. Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden.

(5) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der Kriterien des § 24 SGB VIII und der nachfolgend genannten Aufnahmekriterien, die anzuwenden sind, sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, um alle angemeldeten Kinder aufnehmen zu können:

- Erstwohnsitz Gaggenau (70 Punkte)
- Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt/in Ausbildung/befindet sich im Studium (5 Punkte)
- Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt/in Ausbildung/befinden sich im Studium (10 Punkte)
- Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt/in Ausbildung/befindet sich im Studium (15 Punkte)
- Soziale Aspekte (15 Punkte)
- Geschwisterkind in der Einrichtung/gleichzeitige Anmeldung von mehreren Kindern der Familie (10 Punkte)
- 4 oder 5 Jahre alte Kinder (sollten vor dem Schuleintritt möglichst lange von den Fördermöglichkeiten der Kita profitieren) (10 Punkte)
- Kind besucht die Einrichtung bereits im Rahmen der Kleinkindbetreuung (10 Punkte)
- Körperliche/seelische Behinderung des Kindes (10 Punkte)

Bei gleicher Punktzahl:

- Alter des Kindes
- Wohnort im „Einzugsbereich“ des Kindergartens
- Trägerinterne Argumente (Platzvergaben aus besonderem Grund, z.B. schwere Erkrankung der Eltern, Berücksichtigung des Kindeswohls, Pflege von Angehörigen etc. sind unabhängig von den genannten Voraussetzungen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich)
- Platzvergabe an die Familie mit dem stundenmäßig höchsten Betreuungsbedarf

Die Platzvergabe erfolgt durch die Kindergartenleitung.

Die Betreuungsverträge sind nach der erteilten Platzzusage und Platzannahme zeitnah abzuschließen.

(6) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

(7) Ein Wechsel der Betreuungszeit kann entsprechend der Verfügbarkeit zum Beginn eines Monats erfolgen und wird im Betreuungsvertrag entsprechend festgehalten.

(8) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in den Kindergartengruppen gemeinsam gefördert, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden und diese besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 4 - Besuch der Einrichtung/Betreuungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

(4) Die Kindergärten sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgesetzten Schließtage geöffnet. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger - nach Anhörung des Elternbeirats - vorbehalten.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet.

(5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet sich an die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten zu halten. Die Kinder sollen im Rahmen der im Kindergarten festgelegten Bring- und Abholzeiten in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden. Sie sollen jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sie sollen pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Die regelmäßigen Bring- und Abholzeiten werden durch die Einrichtung bekannt gegeben.

(6) Wird ein Kind bis zum Ende der Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, tritt folgender Ablauf in Kraft:

1. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen versuchen die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die in den Notfallkontakten aufgeführte/n Person/en telefonisch oder ggf. auch persönlich zu erreichen.

2. Sollte die Erreichbarkeit und sofortige Abholung des Kindes durch die unter Ziffer 1 genannten Personen nicht möglich sein, behält sich der Träger vor, die entstehenden Personalmehrkosten den Eltern/Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

(7) Grundsätzlich soll jedes Kind seine tägliche Verpflegung (Essen und Trinken) in die Kindertageseinrichtung mitbringen.

§ 5 - Schließtage der Kindertageseinrichtung/ Schließung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden vom Kindergartenträger - nach Anhörung des Elternbeirates - jeweils für ein Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierbei sollen die Ferientermine der allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.

(2) Der Kindergarten oder einzelne Gruppen können vom Träger des Kindergartens aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Verhinderung oder betrieblicher Mängel) geschlossen werden. Von einer Schließung werden die Eltern unverzüglich unterrichtet. Bei einer Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe aus besonderem Anlass ist der Kindergartenträger bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 - Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenträger von den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt. Der Elternbeitrag ist eine

Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

(2) Sofern in den städtischen Kindergärten ein Mittagessen angeboten wird, ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder zusätzlich zu den Elternbeiträgen ein Kostenersatz für das bereitgehaltene Mittagessen zu leisten. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. Tag des Monats zu zahlen.

Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Der Stadtkasse Gaggenau ist hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Über die Höhe der Elternbeiträge in den städtischen Kindergärten fasst der Gemeinderat einen Beschluss.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Entgelte für die Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (U₃) gelten auch im Falle einer vorgezogenen Aufnahme von Kindern im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten.

Die Elternbeiträge basieren auf 11 Monatsentgelten/Kindergartenjahr, wobei der Monat August beitragsfrei bleibt. Eine Änderung des Elternbeitrags/ggf. Essensgeld bleibt dem Träger durch Beschluss des Gemeinderates vorbehalten.

Eine Anpassung der Elternbeiträge wird im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Gaggenau bekannt gegeben.

(6) Für die Anwendung der Erst-, Zweit- und Drittkindregelung der Anlage 1 wird folgendes bestimmt: Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig denselben städtischen Kindergarten, so ist für das nach Lebensjahren älteste Kind der volle Elternbeitrag und für die weiteren Kinder ein ermäßigter Elternbeitrag gem. Anlage 1 zu entrichten.

(7) Kommt ein Kind altersbedingt (mit Vollendung des dritten Lebensjahres) in ein betragsmäßig günstigeres Angebot, wird das neue Entgelt ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

(8) Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist der Elternbeitrag bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten. Für Kinder, die in eine Schule eintreten, endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats August.

(9) Werden Schulanfänger Kinder nach den Kindergartenferien bis zur Einschulung im Kindergarten weiterbetreut, ist vom 1. September bis zum Tag vor der Einschulung ein voller Monatsbeitrag der jeweils vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(10) Der Elternbeitrag ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten

- in denen das Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat
- in den Kindergartenferien
- in Zeiten der Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass.

(11) Können Eltern/Personensorgeberechtigte den Elternbeitrag aus finanziellen Gründen nicht bezahlen, können sie einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrags beim Jugendamt/Jobcenter stellen.

§ 7 - Abmeldung/Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens

kann nur auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich vorzunehmen und der Leitung des Kindergartens oder dem Kindergartenenträger zu übergeben oder zu übersenden.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes lückenlos möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

§ 8 – Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenenträger enden.

Wichtige Gründe sind insbesondere,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde

- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat

- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann

- wenn innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung – zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen ist und Eltern/Personensorgeberechtigte dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Eltern/ Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen

- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht

- wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet (z.B. wiederholte verspätete Abholung des Kindes in der Einrichtung)

- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über die Erziehung und das pädagogische Konzept bestehen und eine dem Kind angemessene Förderung nicht eingeräumt werden kann

- wenn Eltern/Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal des Kindergartens auftreten, dass der Kindergartenenträger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens

§ 9 – Versicherung, Unfälle, Haftung

(1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

• Beim regulären Besuch des Kindergartens (z. B. auch bei Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen)

• Bei der Teilnahme an offiziellen, von der Leitung bzw. dem Träger der Tageseinrichtung genehmigten Veranstaltungen

• Auf unmittelbarem, mit dem Besuch der Tageseinrichtung im Zusammenhang stehenden Wege.

(2) Alle Unfälle, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängen und Wegeunfälle (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) sind der Unfallkasse anzuzeigen, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen.

(3) Der Kindergartenenträger haftet nicht für Verlust, Beschädigung, Verwechslung und Verschmutzung von in die Kinderta-

geseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (u.a. Spielsachen).

Es wird empfohlen, die Sachen, die in den Kindergarten mitgebracht werden, mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 - Regelung für Krankheitsfälle

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblatts, das dem Betreuungsvertrag als Anlage beigelegt ist. Damit der Kindergarten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern/Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Zu Hause bleiben muss ein krankes Kind bis es wieder fit und belastbar für den Alltag in der Kindertageseinrichtung ist.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(5) Treten während des Kindergartenbesuchs Anzeichen einer ansteckenden Krankheit mit Besuchsverbot im Sinne des § 34 IfSG auf, informieren die pädagogischen Mitarbeiter/innen die Eltern/Personensorgeberechtigten umgehend. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben für eine umgehende Abholung des Kindes vom Kindergarten zu sorgen.

(6) Zum Wohle des Kindes wird empfohlen, der Einrichtungsleitung chronische Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vor Aufnahme in den Kindergarten bzw. bei Auftreten der Erkrankung mitzuteilen.

§ 11 – Aufsicht, Schutzauftrag

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals/des Kindertagsträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung/auf dem Kindergarten Gelände und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern/

Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Sollte das Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung, in Notfällen auch telefonisch, erforderlich.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Ausflüge, Feste) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(3) Die Möglichkeit, dass das Kind nach der Betreuungszeit im Kindergarten alleine nach Hause gehen darf, wird in den städtischen Kindergärten erst im Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Grundschule eingeräumt. Ein Kind darf den Heimweg vom Kindergarten ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und wenn der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Haftung des pädagogischen Personals und des Einrichtungsträgers für Schäden/Verletzungen des Kindes ausgeschlossen wird, die darauf beruhen, dass das Kind die Einrichtung aufgrund der Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten alleine verlassen hat.

Haben die Eltern/Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der mit dem Landratsamt Rastatt abgeschlossenen Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe wahr.

§ 12 – Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zu beachten sind.

§ 13 – Mitteilungspflichten der Eltern

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Änderung der Telefonnummer, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in einem anderen Notfall telefonisch erreichbar zu sein.

§ 14 – Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

(1) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hier von kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger und das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung unbedingt notwendig, mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten weiter reibungslos zusammen zu arbeiten.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) angehalten, unverzüglich

- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- die Einrichtungsleitung in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

(3) Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 15 - Elterninformationen

Elterninformationen durch die Einrichtung und den Träger erfolgen über die Bürger-App -Bereich Kita. Über die Zugangs- und Login-Daten werden die Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung informiert.

§ 16 – Verschiedenes

Das Mitführen von Haustieren auf dem Kindergarten Gelände ist verboten.

§ 17 - Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung des Zwecks unmittelbar notwendig sind.

(3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers erfolgt nur dann, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 18 - Inkrafttreten – Salvatorische Klausel

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kindergartenordnung vom 25. November 2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) auf der Basis von 11 Monatsentgelten	
– Erstkind (Ü 3)	153,85
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	
– Zweitkind (Ü 3)	82,85
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) Beitragsfrei	
– Drittkind (Ü 3)	
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	306,65
mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	165,15
mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	153,85
mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	

Benutzungsordnung der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule"

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die vorliegende Benutzungsordnung gilt vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Zustimmung durch den Gemeinderat.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ soll ermöglichen, dass die Personensorgeberechtigten am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können. An den Grundschulen, an denen ein solches Betreuungsangebot eingerichtet

ist, wird deshalb eine zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziffer 4 aufgeführt, angeboten. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen nimmt soweit wie möglich auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Mindeststärke einer Betreuungsgruppe beträgt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2000, zehn Schüler.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab. Sollte bei einer die Kapazitäten der einzelnen Gruppen übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können, wird beim Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung eine Warteliste geführt. Das Nachrücken der wartenden Schüler bei freiwerdenden Plätzen erfolgt entsprechend der Aufnahmekriterien.

2. Aufnahme

2.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. - 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können aufgrund einer Überbelegung nicht alle Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme von Kindern der 1. und 2. Klasse bevorzugt. Dies gilt auch für soziale Härtefälle.

2.2 Die Betreuung beginnt zum Schulbeginn nach den Sommerferien. Bei Erstklässlern beginnt die Betreuung am ersten Wochentag nach der Einschulung. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Verlassen der Grundschule (nahtlos bis zum Ende der Sommerferien) auf eine weiterführende Schule.

2.3 Die Anmeldung kann frühestens ein Schuljahr vor Schulbeginn an das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau, gerichtet werden. Der Stichtag für die jeweilige Anmeldung ist der **31. März**.

3. Kündigung

3.1 Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.08. schriftlich kündigen. Hier zählt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung.

3.2 Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliches Kündigungsrecht)

Eine außerordentliche Kündigung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur bei Schul- und/oder Wohnortswechsel oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es eines Nachweises (z. B. Vorlage der Wohnungszusage oder des Kündigungsschreibens).

3.3 Der Träger des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate oder der jährliche Ferienbeitrag (zahlbar im Oktober) bis spätestens 31.12. nicht bezahlt wurde,
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
 - erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliche Kündigung*) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung

4.1 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.

4.2 Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, bestimmter Ferientage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten, geöffnet.

4.3 Die Betreuungseinrichtung kann im Falle von höherer Gewalt durch die Stadtverwaltung geschlossen werden. (Pandemie, Naturkatastrophen etc.) Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt.

4.4 Die angebotenen Unterrichts- und Betreuungszeiten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

4.5 Die Kinder dürfen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen und werden nach deren Beendigung nach Hause geschickt.

4.6 Die Festlegung der 30 Ferienbetreuungstage wird durch das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau, jeweils rechtzeitig vor Schuljahresbeginn geregelt und bekanntgegeben.

4.7 Die Mitarbeiter/innen sind bedacht den Kindern, während der Ferienbetreuung ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot zu ermöglichen.

4.8 Das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung, ist berechtigt, die im Voraus bekanntgegebenen Ferienbetreuungstage zu verlegen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Betriebliche Gründe können insbesondere gesetzliche Regelungen oder Empfehlungen des Bundes und des Landes sein.

5. Aufsicht

5.1 Die in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der Betreuungs- und Bewegungsräumen die Aufsichtspflicht aus.

5.2 Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftigte Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt.

5.3 Mit Betreten der Räume der Betreuungsgruppe beginnt die Aufsichtspflicht über das Kind und endet mit dem Verlassen der Räume bzw. dem Ende der Betreuungszeit.

5.4 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung, während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Spiel, Sport, kulturelle Veranstaltung und dgl.). Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

5.5 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den in der Betreuung Mitarbeitenden unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

5.6 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird für evtl. Schäden, die durch ihr Kind verursacht werden, empfohlen.

5.7 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

5.8 Kinder, die sich besuchsweise in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 5.4. gegen Unfall versichert.

6. Regelung bei Krankheitsfällen

6.1 Bei ansteckenden Krankheiten wie z.B. Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. Ä.

6.2 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. *Diphtherie, Masern,*

Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss den Mitarbeitenden der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens am dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

6.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Eltern/ Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

6.4 Im Falle einer längeren Krankheit oder bei einer stationären Behandlung ist eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes nicht möglich.

7. Verbindlichkeit

7.1 Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsentgeltregelung wird den Erziehungsberechtigten mit Erhalt der Anmeldebestätigung nochmals ausgehändigt und gilt damit als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten begründet.

7.2 Für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben. Über Anpassungen der Benutzungsentgeltregelungen wird im Amtsblatt informiert.

7.3 Monatlich zu entrichtende Entgelte, sind spätestens am 3. Werktag des Monats auf ein Konto der Stadtkasse Gaggenau einzubezahlen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

7.4 Für das ergänzende Betreuungsangebot an 30 Ferientagen ist das Entgelt bis zum 15. Oktober eines Jahres zu entrichten.

7.5 Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7.6 Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen, dass Kind das Betreuungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.



Christof Florus, Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Gaggenau“

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Gaggenau“ gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. Seite 22), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. Seite 403), wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	11.780.534,56 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	10.872.728,99 EUR
das Umlaufvermögen	907.805,57 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	8.597.488,96 EUR

die Rückstellungen	120.994,89 EUR
die Verbindlichkeiten	3.062.050,71 EUR
1.2 Jahresgewinn	1.034.326,01 EUR
Summe der Erträge	3.085.747,17 EUR
Summe der Aufwendungen	2.051.421,16 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinns

a) zur Einstellung in die Rücklagen	670.000,00 EUR
b) auf neue Rechnung vorzutragen	364.326,01 EUR

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Gaggenau“ für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen gem. § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in der Zeit von Freitag, 10. Dezember 2021, bis einschließlich Montag, 20. Dezember 2021, im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, Foyer im Erdgeschoss, 76571 Gaggenau, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, 7. Dezember 2021

gez.

Dietmar Zimpfer

Betriebsleiter

gez.

Andreas Merkel

Betriebsleiter

Jahresabschluss 2020 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH

Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH, Gaggenau, für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.2020) wurde in der Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 2021 festgestellt. Die Abschlusszahlen betragen:

1.1 Bilanzsumme	4.312.858,38 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite	
auf das Anlagevermögen	4.010.555,71 EUR
auf das Umlaufvermögen	302.302,67 EUR
davon entfallen auf der Passivseite	
auf das Eigenkapital	1.080.829,63 EUR
davon gezeichnetes Kapital	535.000,00 EUR
davon Kapitalrücklage	122.920,00 EUR
davon Gewinnrücklagen	273.800,00 EUR
davon Gewinnvortrag	39.683,41 EUR
davon Jahresüberschuss	121.626,22 EUR
davon Einstellungen in Rücklagen	-12.200,00 EUR
auf Rückstellungen	12.000,00 EUR
auf Verbindlichkeiten	3.215.840,55 EUR
auf Rechnungsabgrenzungsposten	4.188,20 EUR

1.2 Jahresüberschuss	121.626,22 EUR
Summe der Erträge	477.737,95 EUR
Summe der Aufwendungen	356.111,73 EUR

Der Jahresabschluss der Städtischen Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Lagebericht wurden gem. §§ 316 ff HGB vom Verband Baden-Württembergischer Wohnungsunternehmen e. V. geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurden gem. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 24. September 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH und der Lagebericht der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der Zeit von Freitag, 10. Dezember 2021, bis einschließlich Montag, 20. Dezember 2021, im Rathaus Gaggenau, Foyer im Erdgeschoss, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, 7. Dezember 2021

gez.

Dietmar Zimpfer

Geschäftsführer

gez.

Andreas Merkel

Geschäftsführer

Versteigerungstermin des Amtsgerichtes Rastatt

An der Rathausstafel ist die vollständige Bekanntmachung zur Versteigerung am **Mittwoch, 9. Februar 2022, 9.30 Uhr** im **Sitzungssaal 006 im Amtsgericht Rastatt**, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt, angeschlagen.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach

Am **Mittwoch, 15. Dezember 2021, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Selbach in der Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
– Ausbau der Bushaltestelle Rennfeld in Selbach –
3. Verkehrsregelung Verbindungsstraße zwischen Staufenberger Weg und Erlengasse
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Es gelten Maskenpflicht und 3G-Regeln in der Alarmstufe für alle Sitzungsteilnehmer und Besucher.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schiel, Ortsvorsteher Selbach

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, 15. Dezember 2021, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates in der Eichelberghalle Oberweier, Hauleweg 1, 76571 Gaggenau, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

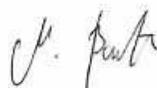
Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Oberweier
3. Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortschaftsrat Oberweier
4. Prüfung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat Oberweier
5. Verpflichtung eines Ortschaftsrats
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Es gelten Maskenpflicht und 3G-Regeln in der Alarmstufe für alle Sitzungsteilnehmer und Besucher.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Barth, Ortsvorsteher Oberweier

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**